



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2011 (05.08)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0241 (COD)**

---

**7906/2/11  
REV 2 ADD 1**

**ENV 215  
MI 148  
CODEC 450  
PARLNAT 193**

### **BEGRÜNDUNG DES RATES**

**Betr.:** Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung)  
– Begründung des Rates  
Vom Rat am 19. Juli 2011 angenommen

---

## I. EINLEITUNG

Die Kommission hat ihren Vorschlag am 16. Dezember 2008 dem Rat vorgelegt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 192 AEUV (ex-Artikel 175 EGV).

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 11. Juni 2009 Stellung genommen. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 4. Dezember 2009 abgegeben.

Das Europäische Parlament hat am 3. Februar 2011 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 19. Juli 2011 festgelegt.

## II. ZIEL

Der Vorschlag hat Folgendes zum Ziel:

- präzisere Angaben zu der Frage, welche Produkte unter die derzeitige Richtlinie für Elektro- und Elektronik-Altgeräte<sup>1</sup> fallen, und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren,
- größere Effizienz der getrennten Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten mit einer Zielvorgabe, die abhängig von der durchschnittlichen Zahl der in den drei Vorjahren auf dem nationalen Markt in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte festgesetzt wird,
- Förderung der Vorbereitung für die Wiederverwendung ganzer Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch Anhebung der Zielvorgabe für das Recycling (um 5 %),
- Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen durch Festlegung von Mindestanforderungen für die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

### III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

#### 1. Allgemeines

Das Europäische Parlament hat 86 Abänderungen am Vorschlag der Kommission angenommen. Davon kann der Rat 33 akzeptieren; er hat sie daher (vollständig, teilweise oder sinngemäß) in seinen Standpunkt in erster Lesung übernommen.

Der Rat kann den übrigen Abänderungen nicht zustimmen, weil sie im Widerspruch zu anderen Teilen seines Standpunkts in erster Lesung stehen.

Zudem enthält der Standpunkt des Rates in erster Lesung noch Änderungen, die im Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht enthalten sind. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind nachstehend unter Nummer 4 beschrieben. Außerdem wurden im Interesse der inhaltlichen Klarheit und der Kohärenz des Vorschlags insgesamt einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Kommission hat zu verstehen gegeben, dass sie den Standpunkt des Rates in erster Lesung nicht akzeptieren kann.

#### 2. Abänderungen des EP, die in den Standpunkt des Rates in erster Lesung übernommen wurden

Der Rat hat die Abänderungen 2, 94, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 98, 20, 21, 24, 27, 29, 99, 102, 36, 37, 44, 45, 57, 62, 65, 66, 68, 78, 97, 80, 82, 81, 83, 86 und 88 entweder vollständig oder teilweise oder aber mehr oder weniger sinngemäß übernommen. Dabei ist allerdings Folgendes anzumerken:

Der offene Geltungsbereich soll erst nach einer Übergangsfrist von sechs Jahren in Kraft treten (Artikel 2). In dieser Zeit kann die Kommission den offenen Geltungsbereich überprüfen und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag unterbreiten. Während der Übergangsfrist hätte die Richtlinie nahezu denselben Geltungsbereich wie die Richtlinie, die derzeit in Kraft ist (Anhänge I und II); lediglich Fotovoltaik-Platten wären ausgenommen.

Parallel zum offenen Geltungsbereich sind einige neue Ausnahmen vorgesehen. Entsprechend wurden, soweit erforderlich, neue Definitionen in Artikel 3 der Richtlinie aufgenommen (den Geltungsbereich betreffende Abänderungen 2, 12, 13, 14, 15, 16, 98, 20, 21, 78, 97).

Artikel 4 schreibt vor, dass die umweltgerechte Gestaltung von Elektro- und Elektronikgeräten zu fördern ist, wohingegen in Erwägungsgrund 10 ausgeführt wird, dass Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG festgelegt werden sollten (Abänderung 24). Die Entwicklung von Standards für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wird in Artikel 8 geregelt, wobei eine Bezugnahme auf die Abfall-Rahmenrichtlinie aufgenommen wurde (Abänderung 99). Was Anhang II betrifft, so kann dieser im Wege von delegierten Rechtsakten geändert werden, auch wenn keine spezielle Bezugnahme auf Nanomaterialien vorgesehen ist (Abänderung 102).

In Artikel 23 und Anhang VI wurden Anforderungen an die Verbringung, Überwachung und Inspektion von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten festgelegt (Abänderung 36).

3. Abänderungen des EP, die nicht in den Standpunkt des Rates in erster Lesung übernommen wurden

Der Rat hat die Abänderungen 1, 3, 4, 101, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 22, 23, 25, 26, 28, 95, 31, 32, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 92 sowie 100, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 96, 64, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76 und 77 nicht übernommen, und zwar aus folgenden Gründen:

Abänderungen 1 und 5: Die Festlegung von Normen und die Vorbereitung für die Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung sind – im Sinne dieser Abänderungen – in Artikel 8 bzw. in Artikel 11 geregelt, wobei die Erwägungsgründe jedoch nicht geändert wurden.

Mit den Abänderungen 3, 4, 6, 9 und 11 betreffend die Rolle und Verantwortung der verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten, angefangen von den Herstellern und Vertreibern bis zu den Verbrauchern, den Kommunen und den Betreibern von Recyclinganlagen, hat das Parlament Bedenken zum Ausdruck gebracht, die der Rat teilweise im Grundsatz teilt. Dennoch hält er daran fest, dass die Verantwortung für die Behandlung unbedingt in erster Linie bei den Herstellern liegen sollte; deshalb sollten die Verbraucher nicht über die Richtlinie verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass Elektro- und Elektronikgeräte, die das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht haben, zu Sammelstellen gebracht werden (Abänderung 6). Was die Rolle der Vertreter betrifft, die erstmalig im Gebiet eines Mitgliedstaats Geräte aus Mitgliedstaaten in Verkehr bringen (Handel innerhalb der Union) (Abänderung 9), so ist es nach Auffassung des Rates zweckmäßiger, diese Vertreter als Hersteller zu betrachten. Er hat die Definition des Begriffs "Hersteller" in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f entsprechend geändert, um diese und andere Schwierigkeiten, die die Mitgliedstaaten bei der praktischen Durchsetzung der Richtlinie haben, zu berücksichtigen. Die Vermeidung von mehrfachen Gebühren und die Möglichkeit, einen gesetzlichen Vertreter zu benennen, sind in Artikel 12 Absatz 5 bzw. in Artikel 17 geregelt.

Abänderung 101 wurde nicht übernommen, weil die Kommission spezifischen Risiken, auch Risiken, die von Nanomaterialien ausgehen, auf der Grundlage von Artikel 8 und durch Änderung des Anhangs VII über die selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Rechnung tragen kann.

Was die Abänderung 7 sowie die Abänderungen 47, 48, 49, 50, 51, 52, 92 und 100, 54, 55 anbelangt, so ist der Rat nicht damit einverstanden, dass die bestehenden Praktiken für die Finanzierung und die Verbraucherinformation, wie sie in den Artikeln 12 und 14 des Vorschlags festgelegt sind, geändert werden; er zieht es vor, diese Artikel weitgehend so zu belassen wie in der geltenden Richtlinie, womit er die Kommission in diesem Punkt unterstützt.

Abänderung 10 betreffend delegierte Rechtsakte wurde teilweise übernommen, was die Angleichung an den Lissabonner Vertrag und die Anpassung der Anhänge IV und VII bis IX an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt betrifft.

Nicht übernommen wurden die Abänderung 22 (Definition des Begriffs "Verkehrsmittel"), da die Ausnahme in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d hinreichend klar formuliert ist, sowie die Abänderung 23 (Definition des Begriffs "Photovoltaik-Module"), da aufgrund der Anhänge I bis IV sämtliche Arten von Photovoltaik-Platten von der Richtlinie erfasst werden. Aus Sicht der Rates ist die vorgeschlagene Ausnahme von Photovoltaik-Modulen derzeit nicht gerechtfertigt.

Die Abänderungen 25 und 32 wurden insofern übernommen, als Lampen, die Quecksilber enthalten, unter den Elektro- und Elektronik-Altgeräten aufgeführt werden, die vorrangig getrennt zu sammeln sind, wohingegen die Auflage, sämtliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt zu sammeln, derzeit noch zu ehrgeizig ist. Darüber hinaus lehnt der Rat es ab, kleine Geräte oder Glühlampen ausdrücklich zu nennen, da letztere von der Richtlinie ausgenommen sind.

Was Abänderung 28 betrifft, so hält der Rat die vorgeschlagene Quote für die getrennte Sammlung ebenfalls für unrealistisch; würde diese Quote als Anteil der in den Mitgliedstaaten anfallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte festgelegt (anstatt als Anteil der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte), so wäre die Faktenlage unzureichend. Überdies unterstützt der Rat den Kommissionsvorschlag, wonach die Hersteller dafür verantwortlich sind, dass die Quote erfüllt wird. Er schließt sich der Auffassung an, dass übergangsweise an der geltenden Mindestsammelquote festgehalten werden sollte. Außerdem ist es zwar klar, dass die Mitgliedstaaten ehrgeizigere Quoten festlegen können, doch ist es nicht notwendig, dass sie der Kommission Pläne für eine verbesserte Sammlung vorlegen.

Was die Abänderungen 95 und 31 betreffend delegierte Rechtsakte anbelangt, so hält es der Rat nicht für zweckmäßig, die Geltungsdauer weiterer Übergangsbestimmungen zeitlich zu begrenzen oder sie im Wege delegierter Rechtsakte festzulegen. Auch ist er der Ansicht, dass die Festlegung einer gemeinsamen Methode für die Berechnung des Gesamtgewichts der in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Ziel, einheitliche Durchführungsbedingungen sicherzustellen, in Form von Durchführungsrechtsakten erfolgen sollte.

Abänderung 26 wurde verworfen, weil sämtliche Bestimmungen über Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchführung der Richtlinie in Artikel 23 zusammengefasst sind.

Abänderung 35, mit der zusätzliche Bestimmungen über die Verbringung eingefügt werden, wird abgelehnt, weil im Gemeinsamen Standpunkt des Rates bereits auf den gesamten Rechtsrahmen der EU für die Verbringung von Abfällen verwiesen wird. Dieser schreibt u.a. vor, dass die Verbringung notifiziert und vorab genehmigt werden muss und dass eine Bescheinigung über die Verwertung der Abfälle ausgestellt wird. Die Bescheinigung muss in dem Begleitformular enthalten oder diesem beigelegt sein und an den Notifizierenden und die zuständigen Behörden zurückgesendet werden, bevor die Freigabe der Sicherheitsleistungen erfolgen kann. Verbringungen in Drittstaaten dürfen nur dann stattfinden, wenn der Notifizierende oder die zuständige Behörde im Bestimmungsland nachweisen kann, dass die Anlage, die die Abfälle erhält, im Einklang mit Standards zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt betrieben wird, die den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Standards entsprechen.

Der Rat hat Abänderung 38 betreffend die in Artikel 10 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte, die zur Ergänzung von Artikel 10 Absatz 2 erlassen werden können, verworfen, da er es nicht für zweckmäßig hält, eine Frist für die Annahme dieser Rechtsakte festzulegen.

Der Rat hat die Abänderungen 39, 40, 41, 42 und 43 nicht übernommen, weil er die Einführung einer separaten Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung derzeit für unrealistisch hält; er hält daher am Kommissionsvorschlag – eine einzige Quote für die Vorbereitung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte für das Recycling und die Wiederverwendung – fest.

Abänderung 46 wurde verworfen, weil es aus Sicht des Rates für die Erfüllung der Zielvorgaben nicht unmittelbar erforderlich ist, dass Aufzeichnungen über die Masse der gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte und der Elektro- und Elektronik-Altgeräte und ihrer Bauteile geführt werden, wenn diese eine Verwertungs- oder Recyclinganlage verlassen. Allerdings wurde mit Artikel 11 Absatz 6 eine Überprüfungsklausel aufgenommen, die besagt, dass die Zielvorgaben für die Verwertung und die Berechnungsmethode zu gegebener Zeit überprüft werden, um festzustellen, ob die Zielvorgaben unter Zugrundelegung der Produkte und Werkstoffe, die im Rahmen der Prozesse zur Verwertung, zum Recycling und zur Vorbereitung zur Wiederverwendung entstehen (Output), festgelegt werden können.

Der Rat hat Abänderung 56 nicht übernommen, weil die Begriffe "Wiederverwendung" und "Verwendung" (im Interesse der Übereinstimmung mit der Abfall-Rahmenrichtlinie) aus seiner Sicht in Verbindung mit Produkten benutzt werden sollten; der Begriff "Vorbereitung für die Wiederverwendung" wurde allerdings aufgenommen.

Die Abänderungen 58, 59, 60 und 61 betreffend das Herstellerregister wurden teilweise in Artikel 16 (Aufnahme des Anhangs X über die vorgeschriebenen Angaben bei Herstellerregistrierung und Berichterstattung), in Artikel 17, nach dem die Mitgliedstaaten vorschreiben dürfen, dass bei Fernverkäufen ein Bevollmächtigter benannt wird, sowie in Artikel 18 (Verwaltungszusammenarbeit und Informationsaustausch) übernommen.

Der Rat hat Abänderung 96 – Streichung des Artikels 21 über das Ausschussverfahren – verworfen, da aus seiner Sicht eine Reihe von Maßnahmen (d.h. Durchführungsmaßnahmen) angenommen werden müssen, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Richtlinie zu gewährleisten. Gleiches gilt für Abänderung 69 zu Artikel 23 (Inspektion und Überwachung).

Abänderung 64 (Ausübung der Befugnisübertragung) wurde nur teilweise übernommen, da der Rat der Auffassung ist, dass der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nicht auf unbestimmte Zeit, sondern nur für einen – verlängerbaren – Zeitraum von fünf Jahren übertragen werden sollte.

Der Rat hat Abänderung 67 verworfen, da sie bereits von Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 abgedeckt wird.

Die Abänderungen 70 und 71 werden bereits von den Artikeln 5 (Sammlung) und 9 (Genehmigungen für Behandlungstätigkeiten) abgedeckt, die Abänderungen 72 und 73 von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 4 und die Abänderung 74 von Artikel 5, wobei zu bedenken ist, dass hier die Bestimmungen der Abfall-Rahmenrichtlinie (u.a. über Genehmigungen, Registrierung und Aufzeichnungen) zur Anwendung gelangen.

Der Rat hat Abänderung 75 zu Artikel 24 nicht übernommen, denn der Hinweis, dass bestimmte Artikel umzusetzen sind, wurde durch eine Bezugnahme auf die gesamte Richtlinie ersetzt.

Abänderung 76 betreffend die Berichterstattung wurde verworfen, da sich der Rat für ein vereinfachtes Verfahren entschieden hat, bei dem drei Jahre (Artikel 2 und 7) und sieben Jahre (Artikel 7 und 11) nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Überprüfung vorgenommen wird. Dabei wird die Kommission – nach sieben Jahren – auf die Erfahrungen mit der Durchführung der Richtlinie zurückgreifen können, die in zwei Berichtszeiträumen gesammelt wurden.

Abänderung 77 zu Artikel 25 wird abgelehnt, weil nicht klar ist, weshalb sie erforderlich sein sollte.

4. Weitere Änderungen, die in den Standpunkt des Rates in erster Lesung aufgenommen wurden

Die weiteren inhaltlichen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission betreffen vornehmlich:

a) *Artikel 2 (Geltungsbereich)*

"Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden", wurden vom offenen Geltungsbereich ausgenommen, wie dies auch in der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten vorgesehen ist.

b) *Artikel 7 (Sammelquote)*

Der Rat hält die von der Kommission vorgeschlagene Mindestsammelquote von 65 %, die bis zum Jahr 2016 erreicht werden müsste, angesichts der derzeitigen Quoten bei der getrennten Sammlung für unrealistisch. Er hat sich daher für ein Vorgehen in zwei Stufen entschieden, bei dem vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Sammelquote von 45 % und nach weiteren vier Jahren eine Sammelquote von 65 % erfüllt werden muss.

In Artikel 7 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags war bereits eine Übergangsregelung vorgesehen, doch hat der Rat mit Rücksicht auf einige Mitgliedstaaten, denen es besonders schwer fallen dürfte, die Sammelquote zu erfüllen, eine vorübergehende Ausnahmeregelung in seinen Gemeinsamen Standpunkt aufgenommen.

c) *Artikel 11 (Zielvorgaben für die Verwertung)*

Da eine realistische Übergangsfrist eingeräumt werden muss, bevor die neuen Zielvorgaben erfüllt werden müssen, und da nach dem Inkrafttreten des offenen Geltungsbereichs (mit fünf statt zehn Kategorien) neue Anpassungen erforderlich sein werden, wurden die Zielvorgaben in einem neuen Anhang V festgelegt. Zudem ist im Interesse einheitlicher Durchführungsbedingungen vorgesehen, dass in Bezug auf Artikel 11 Absatz 2 zusätzliche Vorschriften betreffend die Berechnungsmethoden für die Anwendung der Mindestziele hinzukommen.

- d) *Artikel 23 (Inspektion und Überwachung) und Anhang VI (Mindestanforderungen für die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt)*

Die Bestimmungen über die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, wurden insbesondere dahin gehend präzisiert, dass Verbringungen von Elektro- und Elektronikgeräten an die Hersteller oder in ihrem Namen handelnde Dritte im Rahmen einer zwischenbetrieblichen Übereinkunft zu erfolgen haben. Darüber hinaus sind Verbringungen gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung zur Überholung oder Reparatur im Rahmen eines gültigen Kundendienstvertrags über die Instandhaltung sowie Verbringungen fehlerhafter gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung im Rahmen eines gültigen Kundendienstvertrags über die Instandhaltung zur Fehler-Ursachen-Analyse – sofern eine solche Analyse nur vom Hersteller oder von in seinem Namen handelnden Dritten durchgeführt werden kann – zulässig.

- e) *Artikel 24 (Umsetzung)*

Der vorgeschlagene Verweis in Absatz 1 auf die Entsprechungstabelle wurde gestrichen.

#### IV. **FAZIT**

Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Paket darstellt. Er hofft, dass die Beratungen mit dem Europäischen Parlament in zweiter Lesung konstruktiv verlaufen, damit die vorgeschlagene Richtlinie rasch angenommen werden kann.